

Verpflichtungs- und Einverständniserklärung

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Teilnahme an Veranstaltungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Spaziergängen, Waldtagen, Ausflügen, Besichtigungen, Schwimmveranstaltungen und spontanen Aktivitäten, die durch die Kindertagesstätte angeboten werden, teilnimmt.

Ja Nein

Im Rahmen dieser Aktivitäten darf das Kind auch in Privatfahrzeugen von Mitarbeiter*innen befördert werden. Der Unfallversicherungsschutz bleibt dadurch unberührt.

Ja Nein

Im Rahmen dieser Aktivitäten darf das Kind auch in Privatfahrzeugen von Eltern befördert werden. Der Unfallversicherungsschutz bleibt dadurch unberührt.

Ja Nein

2. Erklärung nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ wurde mir/uns ausgehändigt. Ich/wir erkläre(n), dass derzeit keine im Merkblatt genannten Krankheiten bei meinem/unserem Kind vorliegen. Sollte in Zukunft eine solche Krankheit auftreten, werde(n) ich/wir dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitteilen.

3. Datenaustausch

Ich/Wir stimmen hiermit der Erfassung, der Verarbeitung und der Weitergabe von Daten im Rahmen des Austausches mit der Grundschule zu.

4. Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

Eine bestmögliche Förderung des Kindes kann nur in enger Abstimmung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätte stattfinden. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns zur Mitwirkung.

5. Vorgehensweise bei Zeckenbissen

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.

Zecken sollten daher möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Unser Personal wird gegebenenfalls die Zecke mittels Zeckenzange oder -karte ziehen. Nach der Entfernung wird es die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Personensorgeberechtigten benachrichtigen, damit diese das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können.

Die Entfernung von Zecken ist eine Erste-Hilfe-Maßnahme. Wenn Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollten, wird die Kindertagesstätte unmittelbar

Kontakt mit Ihnen aufnehmen, damit Sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird in das Verbandbuch der Kindertagesstätte eingetragen.

Bitte kreuzen Sie entsprechend an (bitte nur ein Kreuz):

- Ich/wir willige/n ein, dass die Kindertagesstätte gegebenenfalls Zecken in der vorstehend genannten Weise entfernt.
- Ich bin / wir sind nicht einverstanden, dass Zecken bei unserem Kind entfernt werden, holen aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.
- Nur für den Fall, dass ich/wir nicht erreichbar bin/sind, willige/n ich/wir ausdrücklich ein, dass die Kindertagesstätte Zecken in genannter Weise entfernt.

6. Sonnenschutz

An sonnigen Tagen ist es wichtig, dass die Haut der Kinder über einen ausreichenden Sonnenschutz verfügt. Das Eincremen Ihres Kindes ist nach geltender Rechtslage unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur gestattet, wenn Sie als Eltern diesem zugestimmt und erklärt haben, dass Ihr Kind keine entsprechenden Allergien hat. Sofern diese Erklärungen vorliegen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Flasche Sonnencreme mit und versehen die Flasche mit dem Namen Ihres Kindes. Darüber hinaus kontrollieren Sie bitte regelmäßig, ob das Produkt noch haltbar ist und ob noch genug Creme vorhanden ist.

Bitte kreuzen Sie entsprechend an:

- Ich/wir haben die Informationen zum Sonnenschutz zur Kenntnis genommen. Mein/unser Kind wird von mir/uns an sonnigen Tagen am Morgen eingecremt.
- Ich bin / wir sind einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind nachgecremt wird. An sonnigen Tagen gebe/n ich/wir meinem/unserem Kind eine mit seinem Namen versehene Sonnencreme mit. Mein/unser Kind hat keine Allergien gegen Bestandteile dieser Sonnencreme.

7. Masernschutz

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz eine Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen genügenden Masernschutz vorzulegen. Für ältere Kinder ist der Nachweis über zwei Impfungen vorzulegen. Der Nachweis kann auf verschiedene Art erfolgen. Ich/wir fügen dieser Erklärung folgenden Nachweis bei:

- Impfausweis
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliche Bescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Kindertagesstätte, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Achtung: Sofern uns ein solcher Nachweis nicht vorgelegt wird, dürfen wir Ihr Kind nicht betreuen!

Hinweis: Alle vorstehend erteilten Einwilligungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten